



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Feste und Bräuche des Schweizervolkes

Hoffmann, Eduard

Zürich, 1940

A. Volkstümliche Sitte im Gemeinde- und Gemeinschaftsleben

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70523](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70523)

II.

NICHT-KALENDARE VOLKSFESTE UND VOLKSBRÄUCHE

A. VOLKSTÜMLICHE SITTE IM GEMEINDE- UND GEMEINSCHAFTSLEBEN

Das alltägliche Leben des Landvolkes hier zu schildern, ist nicht unsere Aufgabe. Besonders liegen die landwirtschaftlichen Gepflogenheiten, die eigentlichen Arbeitsbräuche der wärmeren Jahreszeiten außer unserm Bereich, und die gemeinsamen Vergnügungen auf Platz und Straße bieten wenig Bemerkenswertes.

1. Wichtiger für den Volksbrauch sind die *Winterabende*, an denen man sich zur Geselligkeit zusammenfindet. Hier werden neben der Arbeit Sagen, Märchen und Schwänke erzählt und Lieder gesungen; man kann daher die Bedeutung dieser Zusammenkünfte für die Pflege der Volksdichtung nicht hoch genug einschätzen. Diese Vereinigungen heißen meist „*Liechtstubete*“, auch „*Stubete*“, „*Kiltabend*“, „*Kilt*“, „*Abendsitz*“, „*Hengert*“ (d. i. „*Heimgart*“), „*z'Liecht cho* oder *go*“, „*z'Dorf cho*“, „*Spinnet*“, „*Veillées*“, „*Istalla*“, „*ir a plaz*“, „*tramelg*“ u. a. m. Sie können sehr verschiedene Gestalt annehmen. In einzelnen Gegenden bestehen sie in einem abendlichen Besuch bei Bekannten zur geselligen Unterhaltung, wobei die Besucher mit Wein und Speisen bewirtet werden. Hierher gehören auch die sog. „*Nidelnächte*“ oder „*Nidleten*“ im Kanton Zürich, in denen ein ganzer Zuber geschwungener Rahm aufgestellt wird, der zur Hälfte gegessen, zur Hälfte von den Teilnehmern gegenseitig verschleudert wird. Im Emmental war der „*Spinnet*“ früher eine im Winter sich zwei- bis dreimal wiederholende, eingeladene Zusammenkunft der Spinnerinnen, denen nach der Arbeit

Kaffee aufgetischt wurde. In neuerer Zeit heißt dort „Spinnet“ jedes größere Tanzvergnügen mit Schmaus und Trunk, zu dem Private oder Wirte einladen; manchmal auch in der Form, daß Frauen und Mädchen schon nachmittags sich versammeln, gemeinsam Handarbeiten treiben (meist stricken) und Kaffee aufgetischt bekommen, während sich die Männer erst abends einstellen, worauf dann das Hauptvergnügen mit Tanz und Schmaus beginnt. Ähnlich waren in Stammheim (Zürich) die „Gunggelhäuser“, in denen man sich an Winterabenden zu Arbeit und geselligem Frohsinn vereinigte; nur hatte hier jeder Teilnehmer an die Kosten der festlichen Veranstaltungen einen Beitrag zu zahlen.

Eine speziellere Form ist die, daß sich mehrere Mädchen im Hause einer Kameradin abends zusammenfinden und dort arbeiten (spinnen, Hanf schleizen u. a.). Später stellen sich die Burschen ein, zuweilen, nachdem sie mit verstellter Stimme vor der Tür die Mädchen geneckt haben („rauen“ im Taminatal, „mausen“ im St. Galler Oberland, „einreden“ im Goms, Kanton Wallis); hierauf folgen fröhliche Unterhaltungsspiele und oft Tanz. Manchmal sind auch Burschen und Mädchen von Anfang an beisammen. Im Goms arbeiten die Mädchen nicht in einem Hause vereint, sondern jede bei sich, und die Burschen gehen daher von Haus zu Haus, um „einzureden“.

2. Ein besonders interessanter Brauch im Verkehr der Geschlechter ist der „*Maitlisonntag*“ in einigen Dörfern des Kantons Aargau (Fahrwangen, Meisterschwanden und Seengen). Wie manche andere Feste, wird auch dieses durch ein angeblich historisches Ereignis begründet, nämlich damit, daß Frauen und Mädchen dieser Dörfer in der Schlacht von Vilmergen (1712) den Männern zu Hilfe gekommen seien. Die Sitte besteht darin, daß die Mädchen diejenigen Burschen, von denen sie am Neujahr, Berchtoldstag und ersten Sonntag des Jahres gastiert worden sind, nun ihrerseits auf den zweiten Sonntag zum Tanz einladen. Die Rollen sind dann völlig vertauscht: die Mädchen holen die Burschen ab, bewirten sie (nur die Nüsse haben die Buben mitzubringen) und stimmen die Lieder an. Um 12 Uhr müssen sich die Burschen nach Hause begeben, während sich

die Mädchen noch bis in die Morgenstunden hinein zusammen vergnügen. In neuerer Zeit sind auch Maskierung und Umzüge damit verbunden.

3. In gewissen Gegenden (z. B. Graubünden) wird das Mädchen dem Burschen noch durch das *Los zugeteilt* (in Pitasch nannte man dies „Ziegerziehen“). Dieser ist ihr Kavalier und Beschützer das Jahr hindurch. Im Prättigau erscheint der Bursche mit seiner Auserwählten in der Kirche.

4. Auf die *Tanzsitten* können wir hier nicht näher eintreten. Es sei nur darauf hingewiesen, daß der Tanz oft nur zu bestimmten Festzeiten (z. B. an Fastnacht) erlaubt ist, und daß er ferner in manchen Gegenden noch durch besondere Ordner (in der Innerschweiz „Tanzschenker“, in Sargans „Spielmeister“) vorbereitet und geregelt wird. Diese sind oft durch Flitterschmuck ausgezeichnet. Besondere Tanzhäuser dienten früher überall diesem Vergnügen, während in neuerer Zeit mancherorts das Gemeindehaus benutzt wird.

Ungeheure Dimensionen müssen die schon seit längerer Zeit eingegangenen „*Coraulas*“ (Reigentänze) im freiburgischen Greyerzerland angenommen haben. Sie fanden (noch im 18. Jahrhundert) gewöhnlich am Michaelstage (29. September) statt und bestanden in langen Reihen von Knaben und Mädchen, die paarweise abwechselnd, sich die Hände reichten. Zu den verschiedenen Bewegungen wurden alte Reigenlieder gesungen.

5. Mit diesen geselligen Vereinigungen darf nicht verwechselt werden der „*Kiltgang*“ der Liebenden, d. h. der Besuch des Burschen in der Schlafkammer seiner Geliebten („zu Kilt gehen“, „Gaden steigen“, „zu Licht gehen oder sitzen“, „auf die Karess gehen“, „Hengert gehen“, in der Waadt „aberdzi“). Die Sitte ist unter verschiedenen Namen weit verbreitet (Skandinavien, Deutschland und angrenzende Gebiete). Der Name „Kilt“ bedeutet ursprünglich „Abend“, ist also keineswegs auf das Stelldichein der Liebenden beschränkt. „Kilten“ heißt noch heute in der Nordwestschweiz „abends bei Licht über die gebotene Arbeitszeit hinaus, oder auch die ganze Nacht hindurch, arbeiten“. Schon im Jahre 817 kommt „Chwiltiwerch“ (Abendarbeit) vor. — Die Form des Kiltgangs ist je nach den Gegenden

und namentlich nach der Intimität der Liebenden verschieden. Gewöhnlich begibt sich der „Kilter“ nachts (häufig nur Donnerstags und Samstags) vor die Schlafkammer des Mädchens, besteigt den Holzstoß, klopft an das Fenster und bittet die Geliebte — oft in einer scherzhaften mit burleskem Unsinn gespickten Ansprache („Kiltspruch“) und mit verstellter Stimme — aufzumachen und ihn einzulassen. Ist der Bursche genehm, so öffnet das Mädchen, manchmal nach längerem Zieren, und bietet ihm unter dem Fenster ein Glas Wein oder Schnaps an. Intimere werden auch ins Zimmer, ja zum Beilager (nicht selten keusch) zugelassen. Solche Zusammenkünfte werden zuweilen durch herumschwärmende „Nachtbuben“ gestört, es wird von ihnen Tribut gefordert („Anstand“ im Zürcher Oberland), oder der Kilter — zumal wenn er aus einem andern Dorfe stammt — wird herausgeholt, verhöhnt, zu Ehrenstrafen verurteilt, ja empfindlich gezüchtigt. Neben diesem Kiltgang Einzelner findet sich auch der Besuch mehrerer Burschen bei einzelnen oder mehreren Mädchen.

6. Diese *Nachtbuben*, deren wichtigste Tätigkeit im nächtlichen Herumschwärmen, Belästigen der Kilter und Verüben von allerlei Schabernack und Schelmenstreichen besteht, sind eine verwilderte Form der in einzelnen Teilen der Schweiz besonders eigenartig entwickelten *Knabenschaften*, d. h. der mehr oder weniger straff organisierten ledigen Jungmannschaften eines Ortes. Sie haben die verschiedensten Namen: „Ledige“ (Kanton Glarus, Taminatal), „Ledige Gesellschaft“ (Maienfeld), „Knabengesellschaft“ (Obersaxen, Vättis), „Göttigesellschaft“ (Freiamt), „Kilbigesellschaft“ (Schwyz und Villmergen), „Burgerschaft“ (Brunnen), „Jeunesse“, „Garçons“ (Kanton Waadt, Neuenburg), „Société oder Compagnie des Garçons“ (Kanton Neuenburg), „Abbaye oder Société de la Jeunesse“ (Kanton Waadt, Genf), „Gioventù“ (Soglio), „Compagnia dils Mats“ (rom. Graubünden). Ihnen steht ein „Knabenkommandant“, „Capitaine“, „Abbé“, „Capitani“, oder wie er sonst heißen möge, vor, dem noch andere *Beamte* als Behörden beigegeben sind. Zuweilen sind ihre Pflichten und Rechte durch *Statuten*, die meist erst spät aufgezeichnet worden sind, genau geregelt. Die ganze

Organisation ist aber heute gegenüber früheren Zeiten ziemlich locker geworden und tritt fast ausschließlich nur noch bei Festanlässen oder bei der Volksjustiz zutage, indem für erstere sog. „Kilbivorsteher“ (Prättigau), „Spielmeister“ (St. Galler Oberland), „Capitani“ (Brigels, Graubünden), „Platzmeister“ (Obersaxen, Graubünden) usw. bestellt werden, die die Vergnügungen zu überwachen, etwa auch die Mädchen an die Burschen zu verteilen bzw. auszulosen haben und bei der Organisation von Festen, wie Fastnacht und Kilbe (s. S. 52, 113), eine wichtige Rolle spielen. Der Vorsteher ist gewöhnlich auch der Wortführer der Ledigen, wenn es sich darum handelt, bei Hochzeiten Glück zu wünschen und den üblichen Tribut zu fordern (s. S. 20). Dieser Tribut von einheimischen und namentlich auswärtigen Hochzeitern speist die gemeinsame Kasse und das Zunfftfaß. Daß auch bei Witwerheiraten und bei Wiedervereinigung Entzweiter Weinspenden flossen, zeigen die alten Tomilser Statuten. Außerdem kamen die Einkaufs- und Strafgelder hinzu.

Wichtig ist ihre *sittenrichterliche* Tätigkeit. Ehedem herrschte unter den Mitgliedern selbst strengste Manneszucht, die alle Verstöße gegen Religion und Moral, namentlich sexuelle Vergehen, unnachsichtlich bestrafte. Aber auch den Lebenswandel, ja selbst die äußere Erscheinung und Kleidung von Nichtmitgliedern überwachte die Gesellschaft. Wo Geldbußen nichts fruchteten oder nicht entrichtet wurden, da schritt man zur öffentlichen Brandmarkung oder körperlicher Züchtigung. Besonders beliebt sind die Katzenmusiken (Charivari), die man den Fehlbaren darbringt, nicht selten begleitet von dem Verlesen des Sündenregisters. Speziell wurden und werden noch getrennt gewesene und wieder vereinigte Eheleute oder sich wieder verheiratende Witwen, bzw. Witwer mit einer Katzenmusik bedacht: man nennt dies meist „in-, us-, zue-, z'sämmeschälle“. Nebstdem sind es die Ehelosen und Kinderlosen, die sich der Volksjustiz zu unterwerfen haben. Wir verweisen auf die unten behandelten „Giritzenmoosfahrten“ (s. S. 119f.), die den alten Jungfern zugedacht wurden, und an das „Failles“ – Singen (s. S. 121f.) der Jungmannschaft des Kantons Genf, das

freilich schon mehr als Segenswunsch an Kinderlose aufzufassen ist. Oft nimmt die Volksjustiz eine eigentliche Prozeßform an mit Ankläger, Verteidiger und Richtern, der dann das Urteil und seine Vollstreckung in effigie folgte. Hieher gehören wohl die „Dertgiras nauschas“ (böse Gerichte, an Fastnacht) der romanischen Bündner. Diese Form erscheint auch in dem ehemaligen urtümlich-wilden „Hornergericht“ des Simmentales, das lebhaft an die bekannte Sitte des bayerischen „Haberfeldtreibens“ erinnert. Im Bezirk Küßnacht am Rigi ist das „Geitschen“ wenigstens unter den Nachtbuben noch üblich, die vor dem Hause eines oder einer Fehlbaren mit verstellter Stimme im Zwiegespräch die Sünden durchhecheln.

Harmlosere Brandmarkungen sind das Anhängen eines Tännchens an die Hausglocke eines unterdrückten Ehemannes in Estavayer, das Aufstecken eines Strohwisches oder eines durren Tannwipfels für ungetreue Mädchen (verbreitet), das Anbringen eines „Maisbriefes“ mit Sündenregister in der Nähe ihrer Wohnung (St. Galler Oberland), das Streuen von Häcksel, Sägmehl (Kanton St. Gallen) u. a. m.

Die hauptsächlichste und in älterer Zeit fast ausschließliche *Leibesstrafe* ist die *Brunnentauche*, die sogar zuweilen in den Statuten vorgesehen und wegen ihres hohen Alters wohl als Reinigungsritus aufzufassen ist. Sie hat sich als Nachtbubenulk bis auf den heutigen Tag erhalten.

Neben der sittenrichterlichen Tätigkeit der Knabenschaften haben wir die *Kult- und Festbeteiligung* genannt und auch schon auf die späteren Ausläufer dieser Funktion hingewiesen. Wie in die Knabenschaft (wenigstens früher) nur sittlich Tadellose aufgenommen werden, so schreiben die Statuten — wohl meist schon unter kirchlichem Einfluß — gottgefälligen Lebenswandel und regelmäßigen Besuch der Kirche vor. Bei kirchlichen Festen treten die Knabenschaften nicht selten geschlossen auf; sie verpflichten sich, für ein ehrenvolles Begräbnis und Seelenmessen der Mitglieder zu sorgen u. a. m., ähnlich wie die weit ins Mittelalter zurückreichenden Bruderschaften. Uralte Kulthandlungen, wie z. B. das Umwandeln der Brunnen (Rapperswil, Klingnau, Zug) legen die Vermutung nahe, die Knabenschaften könnten

ihren Ursprung wenigstens teilweise in sakralen Verbänden haben. (Dies wird von den Forschern in neuerer Zeit besonders hervorgehoben.)

Aber noch ein weiteres Moment ist zu betonen: der *militärische* Charakter, der in Organisation und Funktion häufig hervortritt. Von dem „Äußern Stand“ in Bern, der den Knabenschaften nahe verwandt ist, müssen wir sagen, daß er aus kriegerischen Freischaren („Fryhärster“) hervorgegangen ist. Die Zürcher „Böcke“ haben wohl den gleichen Ursprung, und die „Unüberwindlichen Räte“ von Zug und Stans leiten sich von jener berüchtigten „Bande vom tollen Leben“ her, die um Fastnacht 1477 einen tumultuarischen Zug nach Genf unternahm, um die rückständige Brandschatzungssumme einzuziehen. Endlich ist es bemerkenswert, daß in Graubünden, wo neben der französischen Schweiz überhaupt die Knabenschaften zur weitesten Entfaltung gekommen sind (durch die Arbeit von *G. Caduff* sind wir darüber gut unterrichtet), die Mitglieder sich mit Säbeln und Schießgewehr an den Festlichkeiten, wie auch an den „Besatzungen“ (s. S. 73f.) beteiligen und mit diesen oft musterungsartige Umzüge verbinden. Es ist dieser kriegerische Charakter also neben dem sakralen und richterlichen eine dritte Eigentümlichkeit der Knabenschaften.

7. *Nachbarschaften*, Vereinigungen von Nachbarn eines Stadtteiles zu gegenseitiger Hilfe und geselliger Unterhaltung bestanden früher in verschiedenen Städten (Zürich, Zug, Luzern); in Winterthur hielten sie, zum Teil bis ins 19. Jahrhundert an Aschermittwoch ein fröhliches Mahl ab, dessen Kosten durch freiwillige Beiträge („Hauß“) bestritten wurden.

8. Man hat die im Mittelalter sehr verbreiteten und auch in der Schweiz bis ins 19. Jahrhundert erhaltenen *Narrengesellschaften* mit den Knabenschaften in Zusammenhang gebracht. Die Trennung ist insofern schwierig, als auch sie mit Vorliebe in Form von öffentlicher Persiflage Volksjustiz ausüben; doch fehlt ihnen meist der ethische Gehalt der ehemaligen Knabenschaften. Freilich kommt es andererseits auch vor, daß Verbände, die typische Züge der Knabenschaften aufweisen, wie diejenigen von Klingnau und Rapperswil, gerade bei den Fastnachtslustbar-

keiten eine große Rolle spielen. Auf burleske Anfänge scheinen, wenigstens dem Namen nach, zurückzugehen: die „Narrenzunft“ in Zofingen und die „Société des Gueux“ in Villeneuve, während über die „Unüberwindlichen Räte“ von Zug und Stans und die „Kilbigesellschaft“ in Schwyz, die (wie auch der „Äußere Stand“ in Bern) nicht nur Ledige als Mitglieder aufnehmen, noch völlige Ungewißheit herrscht. Knabengesellschaften sowohl wie Narrengesellschaften veranstalten *Parodien von Gerichts- oder Ratsverhandlungen*, so der „Äußere Stand“ in seiner „Ratsversammlung“, die Gesellschaft von Stans in ihrem „Hirsmontagsrat“. Das im Jahre 1786 aufgehobene „Narrenparlament“ von Weinfeldern war aus einem Huldigungsaufzug der wehrpflichtigen Jungmannschaft zum zürcherischen Obervogt hervorgegangen. Mit diesem muß aber schon früh ein volkstümliches Gericht verbunden worden sein, indem sich die Jünglinge als „Parlament“ konstituierten und einen König wählten. Das Sittengericht äußerte sich in einem öffentlichen Verlesen aller Torheiten und Lächerlichkeiten, die im Laufe des Jahres vorgefallen waren. Die „Narrengemeinde“ im Kanton Appenzell ist ebenfalls verschwunden. Sie fand am Tage nach einer Landsgemeinde auf freiem Felde statt und war eine Parodie des Landrates. Etwas ähnliches muß die parodierte Ammannswahl im alten Luzern gewesen sein, von der uns Cysat berichtet.

9. Hier mögen einige *gemeinsame Vornehmungen* oder Lustbarkeiten mehr oder weniger festlicher Art ihre Stelle finden, die von der Landbevölkerung vorgenommen werden und sich in herkömmlichen Formen abspielen.

a) *Schlittensfahrten* (rom. Schlittedas) ganzer Ortschaften kommen namentlich in Graubünden, und mit Vorliebe an Fastnacht, vor. Ebenda sind die Maiensäßpartien, d. h. das Besuchen der Maiensäße durch größere oder kleinere Gesellschaften im Frühjahr unter allerhand Vergnügungen, gebräuchlich. Im Zehnten Goms (Wallis) nennt man das „Suifete“, weil dabei neben andern Gerichten aus der Käsebereitung auch Suifi genossen wird.

b) In der Ostschweiz wird, wenn der junge Wein in das richtige Gärstadium geraten ist („Sauser“), der *Sausersonntag* gefeiert; scharenweise zieht man auf die Weindörfer hinaus, um

dieses für gesund geltende Getränk zu genießen, oft bei Musik und Tanz.

c) In Sargans und Umgebung fand anfangs November das *Bettlauben* statt, wobei man karawanenweise mit Bettsäcken auszog, um diese für den kommenden Winter mit dürrem Laub zu füllen. Ähnlich der „*Laubertag*“ in Niederweningen (Zürich), der auf einen bestimmten Tag durch den Weibel in den Wohnungen der Nutzberechtigten angesagt wird, und der „*Laubrechet*“ im alten Zollikon (Zürich). Bei ersterem ziehen aus jeder Haushaltung zwei in den Wald, wo sie dann den ganzen Tag bleiben und unter mancherlei Scherz Laub für die Bettsäcke oder als Streue sammeln.

d) Die Bewohner von Abtwil (Aargau) unternahmen noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts das *Tannzapfenbrennen*, zu welchem Zwecke sich die einzelnen Familien mit Destilliergefäßen auf mehrere Tage in den Wald begaben, um aus den Tannzapfen Terpentin zu gewinnen.

e) Ein ähnlicher Brauch ist das *Haselnußsuchen* am Hörnli (Zürich), früher auch am Chaumont bei Neuenburg, das am Betttag (3. Sonntag im September) beginnt.

f) Ins Gebiet der freiwilligen und unentgeltlichen Hilfe, wie wir sie beim Hausbau und bei der Landwirtschaft treffen (s. S. 40f.), gehörte das „*Ziehen*“, das in Sarnen üblich war. Im Winter, wenn das den einzelnen Haushaltungen zugeteilte Holz nach dem Flecken gebracht werden sollte, eilten die Burschen haufenweise mit großen Handschlitten in den Wald. Hier luden sie das Holz auf und glitten dann auf der Schneebahn in das Tal hinab. Für diese freiwillige Arbeit wählten sie mit Vorliebe klare Mondnächte. In Graubünden bittet der Bauer, wenn das Losholz vors Haus geführt wird, einige Jünglinge, zum Sägen zu kommen. Diese verrichten die Arbeit und erhalten dafür nachher ein Essen, dem man gern einen Tanz folgen läßt.

g) Im Herbst, meist anfangs September, findet der „*Aarauer Bachfischet*“ statt. Um diese Zeit wird der Stadtbach abgeleitet, damit sein Bett gereinigt werden kann. Die darin befindlichen Fische durften früher von der Schuljugend gefangen werden (daher der Name). Wenn der Bach abends wieder in sein Bett

geleitet wird, holen ihn die Kinder mit grünen Zweigen, Kürbislaternen, Lampions und Fackeln unter Trommel- und Musikbegleitung in der Nähe der Stadtgrenze ab. Dazu singen sie:

Der Bach isch do, der Bach isch do!
Sind mini Buebe-n-alli do?
Jo! Jo! Jo!

10. *Kirchweihen* sind in der Schweiz, wie anderwärts, sehr häufig, fallen aber auf die verschiedensten Daten. Die Kirchweih (meist „Kilbi“, in Freiburg „bénichon“, in Genf „vogue“, it. „sagra“, rom. „pardunanza“) war ursprünglich das Weihefest einer neu errichteten Kirche und gleichzeitig oft Patronatsfest. Da aber bei dieser Gelegenheit immer viel Landvolk zusammenströmte, entwickelten sich daraus eigentliche Volksfeste, die schließlich größtenteils keine Berührung mehr mit der Kirche hatten. Die gewöhnliche Kirchweih nimmt in der ganzen Schweiz so ziemlich denselben Verlauf wie im übrigen Europa. Daneben gibt es aber auch mancherlei besondere Kirchweihsitte. In Klein-Solothurn wird die „*Vorstädter-Kilbi*“ von den Hausbesitzern am Margaretentage gefeiert (20. Juli) und mit der Erinnerung an die Schlacht bei Dornach verknüpft (s. S. 68), wonach die waffenfähige Mannschaft eben von der Kirchweih zum Entsatz von Dornach abberufen worden sei und nach der Rückkehr die Lustbarkeit fortgesetzt habe. Nach dem Gottesdienst versammeln sich Männer und Frauen im Gasthof zum Festmahl. Dort wird der Kilbi-Tanz versteigert. Der Meistbieter erhält das Recht und die Pflicht, denselben zu eröffnen, mit seiner Tänzerin allein, mitten auf der Aarebrücke. Berußte Knaben kreisen um die Gruppe, um ihr im Gedränge Luft zu machen. Vom Festmahl werden Nüsse und Backwerk für die Jugend massenhaft auf die Gasse geworfen (nach L. Tobler). Besonders reich an originellen Kilbenen ist der Kanton *Graubünden*. Hier haben wir die „*Knödel-Kilbi*“ von Sagens („il litgun“), deren Name von der Sitte herrührt, daß die Knaben sich, angeblich zur Verherrlichung des Sagenser Wappens, eines Kolbens, den man den großen Knödel (litgun) nannte, durch die Mädchen einen Riesenknödel bereiten ließen und denselben

bei Wein und witzigen Reden verspeisten. Der „*Honigsonntag*“ von Vals ist eine Art Nachkilbi, die auf den Sonntag nach Peter und Paul (29. Juni) fällt. Seinen Namen hat der Tag von dem Valserhonig, der auf ein Backwerk gestrichen wird. Die „*Knöpfli-Kilbi*“ („*Domengia da bizocals*“) in Lenz findet am „*Passionssonntag*“ (acht Tage vor Palmsonntag) statt und zeichnet sich namentlich aus durch einen Reichtum an „*Knöpfli*“ (Nockerln, Spätzle) und Schneckengerichten.

11. *Die Märkte und Messen* geben zu keiner eingehenden Erörterung Anlaß, da sie sich, unwesentliche lokale Varianten abgerechnet, fast überall gleich abspielen. Berühmt war ehemals die Messe von Zurzach (Aargau). Sie wurde 1856 aufgehoben. Bekannt ist heute besonders der Berner „*Zibelemärit*“ (November).

12. *Schüler- und Kinderfeste* fanden früher besonders am Gregorstag (s. S. 128) statt. Heute sind an ihre Stelle an manchen Orten *Examenfeste* getreten, bei denen die Kinder „*Examenweggen*“ erhalten (z. B. Kanton Zürich). Oder es werden, meist im Sommer, größere *Jugendfeste* gefeiert (z. B. in St. Gallen, Basel, Aargau, Einsiedeln; in Burgdorf die „*Solennität*“) mit Umzügen und Spielen. Ältere Überlieferung haben die „*Rutenzüge*“ bewahrt (in Brugg, früher auch in Winterthur), wobei ursprünglich die Schüler selbst das Material für das Züchtigungsmittel zu holen hatten.

B. VOLKSTÜMLICHE RECHTSBRÄUCHE

1. Eine besonders interessante und schöne Rechtsgepflogenheit ist das „*Frieden*“ im Kanton Glarus (früher viel verbreiteter). Bei Streit und Schlägerei ist jeder Unbescholtene bei seinem Bürgereide verpflichtet, die Streitenden auseinanderzubringen. Hat der Friedende hierin keinen Erfolg, so ruft er den „*Landfrieden*“ aus. Leisten sie auch dann der Aufforderung, von einander zu lassen, keine Folge, so hat der Friedende sie zu verklagen als solche, die „über den Fried hinaus“ geschlagen, worauf sie der großen Landesbuße verfallen.

2. Im Schanfigg bekannt war der (wohl mehr scherzhaft ver-